

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

**Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeits-
Zusatzversicherung**

Sehen die allgemeinen Bedingungen einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine auf bestimmte Zeitabschnitte begrenzte Anerkennung dauernder Berufsunfähigkeit nicht vor, so kann der Versicherer sich nach Abschluß eines Versicherungsvertrages nicht durch einseitige Erklärung von der in seinen Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbindung derart befreien, daß er auch bei unverändertem Gesundheitszustand des Versicherten und ohne erst nachträgliches Bekanntwerden von Umständen, die für die Beurteilung dieses Gesundheitszustandes maßgeblich sind, die auf Zeit anerkannte dauernde Berufsunfähigkeit nach Ablauf des genannten Zeitraumes verneinen könnte.

BGH, Urt. vom 15. Januar 1986 - IVa ZR 137/84 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 137/84

URTEIL

Verkündet am: 15. Januar 1986
Mutterer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Herrn Alfons B[REDACTED], N[REDACTED], B[REDACTED]
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die P[REDACTED]-L[REDACTED] der R[REDACTED]-
[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED], vertreten
durch den Vorstand,

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagte und Revisionsbeklagte
Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

5

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs
und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom
15. Januar 1986

für Recht erkannt:

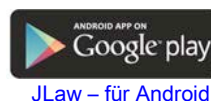
Auf die Revision des Klägers werden das
Urteil des 10. Zivilsenates des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 25. Mai 1984 aufge-
hoben und das Urteil der 15. Zivilkammer
des Landgerichts Koblenz vom 24. August 1983
unter Zurückweisung der Berufung der Be-
klagten neu gefaßt.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen
über den 30. Juni 1982 hinaus, längstens bis
1. Juli 2003, eine jährliche Berufsunfähig-
keitsrente von 1.200 DM zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte ver-
pflichtet ist, dem Kläger nach Maßgabe ihrer
Versicherungsbedingungen eine zusätzliche
Gewinnrente zu zahlen, die abhängig ist von
dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde ge-
nehmigten Geschäftsplan.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Es wird festgestellt, daß der Kläger nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Beklagten über den 30. Juni 1982 hinaus von Prämienzahlungen in dem bei der Beklagten bestehenden Versicherungsverhältnis mit der Versicherungsscheinnummer [REDACTED] 4 befreit ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß 1968 bei der Beklagten eine Lebensversicherung ab unter Einschluß einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit dynamischer Leistung. Die §§ 2, 5 Satz 1 und § 7 der dem Versicherungsverhältnis zugrundegelegten AVB lauten:

§ 2 Begriff der Berufsunfähigkeit.

1. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverschüttung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, auf nicht absehbare Zeit nicht imstande ist, seinen Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die seiner Ausbildung entspricht und gleichwertige

Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt.

2. Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die vorstehenden Voraussetzungen ebenfalls auf nicht absehbare Zeit nur in einem bestimmten Grade erfüllt sind.

3. Ist der Versicherte mindestens ein Jahr lang ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverschüttung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise nicht imstande gewesen, seinen Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die seiner Ausbildung entspricht und gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit.

§ 5 Erklärung über die Leistungspflicht

Über die Frage ob, in welchem Grade und von welchem Zeitpunkt an Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt und ob eine entsprechende Leistungspflicht anerkannt wird, entscheidet die Anstalt auf Grund der eingereichten und von ihr eingeholten Nachweise.

.....

§ 7 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit

1. Die Anstalt ist berechtigt, den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Zu diesem Zweck kann sie auf ihre Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und - jedoch nur einmal im Jahr - eine Untersuchung des Versicherten durch einen von ihr beauftragten Arzt verlangen. Die Bestimmungen des § 4 finden entsprechende Anwendung.

2. Hat sich der Grad der Berufsunfähigkeit gemindert, so kann die Anstalt die Leistungen neu festsetzen. Macht die Anstalt eine Herabsetzung oder den Wegfall der Leistungen geltend, so ist sie verpflichtet, dies dem Anspruchsberechtigten durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf dessen Rechte aus §§ 5 und 6 mitzuteilen. Die Herabsetzung oder der Wegfall der Leistungen wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung der Mitteilung, frühestens jedoch zu Beginn des darauffolgenden Versicherungsvierteljahres wirksam.

Seit 1980 ist der Kläger, ein ausgebildeter Landwirtschaftsmeister, wegen eines Hüftleidens nicht mehr imstande, seinen landwirtschaftlichen Betrieb weiterzuführen. In einem Nachtrag 3 zum Versicherungsschein Nr. [REDACTED] 4 "anerkannte" die Beklagte "für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis 1. August 1982" ihre Leistungspflicht "nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen mit 100 %iger Beitragsbefreiung und 100 %iger Jahresrente."

Am 1. April 1982 trat der Kläger als Angestellter in einem Krankenhaus eine Stellung als Pförtner und Telefonist an. Unter Berufung auf § 2 Nr. 1 AVB stellte die Beklagte daraufhin ab 1. Juli 1982 ihre Rentenzahlung ein.

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger, daß die Beklagte auch über den 1. Juli 1982 hinaus Leistungen wegen 100 %iger Berufsunfähigkeit erbringe und seine Befreiung von der Beitragspflicht anerkenne, da er als Pförtner keine ähnliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 AVB ausübe.

Das Landgericht hat seiner Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen - mit Ausnahme der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 240 DM Rente für die Monate Juli und August 1982 und der Feststellung, daß der Kläger für diese Monate beitragsfrei sei. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein restliches Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Die Neufassung des wiederherzustellenden landgerichtlichen Urteils erfolgt aus Gründen der Klarstellung und enthält keine teilweise Klageabweisung.

- 7 -

i.

Das Berufungsgericht sieht für die Zeit ab 1. September 1982 das Rentenverlangen wie die Feststellungsbegehren des Klägers als unbegründet an, weil der Kläger nicht berufsunfähig im Sinne von § 2 Nr. 1 AVB sei.

Der Kläger könne Büroarbeiten unter Einsatz seiner durch Ausbildung wie Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten leisten, z.B. im Bereich einer landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaft oder des Landmaschinen- und Futtermittelhandels, bei einer landwirtschaftlichen Verteilungsstelle oder als landwirtschaftlicher Berater. Derartige Tätigkeiten seien seinem früheren Beruf als Landwirt ähnlich. Das führt das Berufungsgericht näher aus. Da nach § 2 AVB maßgebend sei, ob der Versicherungsnehmer gesundheitlich zur weiteren Ausübung seines Berufes oder einer ähnlichen Tätigkeit *i m s t a n d e* sei, spiele es keine Rolle, welche Tätigkeit der Kläger tatsächlich ausübe.

§ 7 stehe dem Vorgehen der Beklagten deshalb nicht entgegen, weil sie für die Zeit ab 31. August 1982 ihre Leistungsverpflichtung nicht anerkannt habe.

II.

Das Berufungsurteil kann jedenfalls deshalb keinen Bestand haben, weil der Annahme des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden kann, die Beklagte sei mit ihrer schriftlichen Erklärung im Versicherungsnachtrag 3 vom 10. Oktober 1980 keine Bindung im Sinne des § 7 ihrer AVB über den 31. August 1982 hinaus eingegangen.

1. Die AVB der Beklagten, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts beschränkt, sind der uneingeschränkten Auslegung auch durch das Revisionsgericht zugänglich. Sie sehen als mögliche Entscheidungen des Versicherers über einen Antrag auf Gewährung von Versicherungsleistungen wegen Berufsunfähigkeit vor:

- a) Verneinung der Berufsunfähigkeit,
- b) Bejahung dauernder (vollständiger oder teilweiser) Berufsunfähigkeit, die zur zeitlichen Voraussetzung hat, daß eine Änderung des gesundheitlichen, die Berufsunfähigkeit bedingenden Zustandes in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist
und
- c) Bejahung einer fingierten (vollständigen oder teilweisen) Berufsunfähigkeit, die erst bei Fort-

dauer des gesundheitlichen, die Berufsunfähigkeit bedingenden Zustandes über die Frist eines Jahres hinaus, dann aber ohne die Feststellung einer in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwartenden Änderung, in Betracht kommen kann.

Eine von vorneherein auf bestimmte Zeitabschnitte begrenzte Anerkennung dauernder Berufsunfähigkeit und eine damit verbundene abschnittsweise Anerkennung der Leistungspflicht des Versicherers kennen die AVB der Beklagten nicht, §§ 2 und 5 AVB. Sie sehen auch eine Anerkennung von Berufsunfähigkeit unter Ausklammerung und Zurückstellung einzelner bereits bekannt gewordener, für die Beurteilung maßgeblicher Umstände nicht vor. Durch einseitige, nach Abschluß des Versicherungsvertrages abgegebene Erklärungen konnte die Beklagte rechtsverbindlich weder einen neuen Typus der Berufsunfähigkeit in das Versicherungsverhältnis des Klägers einführen noch ihre in § 7 AVB erklärte Selbstbindung aufheben.

2. Die Beklagte hat unter dem 10. Oktober 1980 die dauernde Berufsunfähigkeit des Klägers anerkannt.

Der Kläger machte geltend, ab 1. Juli 1980 berufsunfähig geworden zu sein. Über den Kläger forderte die Beklagte darauf unter dem 14. Juli 1980 eine ärztliche Beurteilung seines Zustandes an. Der eingeschaltete Arzt sah in der beidseitigen Coxarthrose eine nicht besserungsfähige dauernde Gesundheitsbeeinträchtigung, die nach seiner Beurteilung den Kläger in seinem Beruf

als Landwirt 100 %ig berufsunfähig machte. Er erklärte daneben aber, daß dem Kläger "Tätigkeiten in sitzender Position weiterhin möglich" seien, erachtete eine Umschulung für sicherlich erforderlich und gab sie auch als vorgesehen an.

Die Beklagte hat den ärztlichen Hinweis auf die dem Kläger verbliebene Möglichkeit, weiterhin Arbeiten im Sitzen auszuüben, nicht zum Anlaß genommen, ihn im Oktober 1980 darauf zu verweisen, daß er garnicht berufsunfähig geworden sei, weil er eine berufsähnliche Tätigkeit im Sinne ihrer Versicherungsbedingungen noch vollwertig im Sitzen ausüben könne. Sie hat in Kenntnis der ärztlichen Beurteilung der verbliebenen Einsatzmöglichkeit des Klägers seine volle dauernde Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1980 anerkannt. Nach ihren Versicherungsbedingungen war sie nicht berechtigt, für die Beurteilung maßgebliche Elemente der ärztlichen Begutachtung vorerst einmal auszuklammern, um sie erst zu einem späteren Zeitpunkt, dann aber ohne Einschränkung zu berücksichtigen.

3. Der Gesundheitszustand des Klägers hat sich seit 1980 nicht gebessert. Er ist nach neuerlicher ärztlicher Beurteilung vom 12. August 1982 unverändert. Durch eine Versorgung des Klägers mit zwei Endoprothesen wäre zwar eine Besserung seines Zustandes zu erzielen; die Versorgung wird von seiten der Ärzte jedoch vorerst noch mit Rücksicht auf das Alter des 1943 geborenen Klägers abgelehnt.

Da sich seit 10. Oktober 1980 weder an dem Gesundheitszustand des Klägers noch an dem Kenntnisstand der Beklagten von diesem Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf dem Kläger verbliebene Berufsausübungsmöglichkeiten etwas geändert hat, ist die Beklagte gemäß § 7 Nr. 2 ihrer AVB nicht befugt, ihre bisherige Bewertung dahin abzuändern, daß der Kläger gar nicht berufsunfähig geworden sei. Nur so erhält eine Bestimmung des Inhaltes, wie ihn § 7 Nr. 2 der AVB der Beklagten aufweist, einen Sinn. Da der Senat in seinem Urteil vom 5. Oktober 1983 - IVa ZR 11/82 - VersR 1984, 51 - bereits einmal über die Reichweite einer Klausel genau des gleichen Inhalts zu befinden hatte, gelten seine Ausführungen im genannten Urteil auch hier uneingeschränkt.

Die Beklagte bleibt an ihr Anerkenntnis gebunden, solange die ihrer Beurteilung vom 10. Oktober 1980 zugrundegelegten Gesundheitsverhältnisse des Klägers sich nicht in einer gemäß den AVB der Beklagten relevanten Weise gebessert haben. Damit kommt es auf die weiteren Angriffe der Revision gegen das Berufungs-urteil für die Entscheidung nicht mehr an.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter